

telbar mit der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Gesellschaft verbunden. Die S. gestaltet „die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger“ (Verf. der DDR, Art. 43). Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet die S. eng mit den Betrieben ihres Gebietes und mit benachbarten S. und → *Gemeinden* zusammen. Sie kann mit ihnen zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände (→ *kommunaler Zweckverband*, Interessengemeinschaften u. a.) bilden (Verf. der DDR, Art. 84). Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der S. obliegt im Rahmen des einheitlichen Staatsaufbaus als Organ der Staatsmacht auf ihrem Territorium der von den wahlberechtigten Bürgern auf vier Jahre gewählten → *Stadtverordnetenversammlung*, ihren Kommissionen, dem → *Rat der Stadt* und seinen Organen. Die Hauptstadt der DDR, Berlin, hat den Status eines → *Bezirk*. Eine Reihe größerer Städte (Stadtkreise) sind in → *Stadtbezirke* untergliedert. Die rechtliche Stellung der S. regeln die Art. 41 und 43 der Verfassung. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den S. sind in den Art. 81 bis 85 der Verfassung der DDR und in den dazu ergangenen Rechtsakten geregelt.

Stadtbezirk: staatliche Gliederungseinheit einer Großstadt. S. bestehen auf der Grundlage spezieller, am 7. 9.1961 ergangener Ordnungen in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt. Oberstes Organ der Staatsmacht im S. ist die → *Stadtbezirksversammlung*, die von den wahlberechtigten Bürgern auf jeweils vier Jahre gewählt wird und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den → *Rat des Stadtbezirks* und ihre Kommissionen wählt (Verfassung der DDR, Art. 81 und 83). Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den S. sind in den Artikeln 81 bis 85 der Verfassung der DDR und in den dazu ergangenen Rechtsakten geregelt.

Stadtbezirksversammlung: in den Stadtbezirken der Hauptstadt Berlin und der Großstädte Dresden, Erfurt, Halle, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Magdeburg von den wahlberechtigten Bürgern gewählte örtliche Volksvertretung. Der Bevölkerungszahl der Stadtbezirke entsprechend, gehören der S. 45 bis 120 Abgeordnete an. Hinsichtlich ihrer Funktion, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind die S. in der Hauptstadt der DDR mit einem → *Kreistag*, die S. in den genannten Großstädten mit einer → *Stadtverordnetenversammlung* in den kreisangehörigen Städten gleichzusetzen. → *örtliche Volksvertretungen*

Städte- und Gemeindetag der DDR: auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Vereinigung von Städten, Gemeinden und Landkreisen der DDR, 1957 in Berlin konstituiert. Entsprechend